

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

#### **A. Problem**

Bis zum 1. Januar 1991 stand die Einbürgerung von Ausländern grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde. Zentrale Rechtsnorm des Einbürgerungsrechts war § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, der mit Änderungen noch heute als § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetz fortexistiert, aber massiv an Bedeutung verloren hat. Diese Norm war nicht dazu bestimmt, zu einer planmäßigen, erheblichen Verstärkung des Staatsvolkes genutzt zu werden (Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage, München 2022, Grundlagen, Rn. 64). Vielmehr ging sie vom Leitbild der individuellen Einzelfallentscheidung aus, wobei die Rechtsprechung als ungeschriebene Voraussetzung forderte, dass die Einbürgerung im staatlichen Interesse liegen müsse. Das Interesse des Antragstellers an der Einbürgerung war demgemäß nachrangig (a. a. O., § 8, Rn. 48 ff.).

Zum 1. Januar 1991 erfolgte mit dem Inkrafttreten der §§ 85 und 86 des Ausländergesetzes die Abkehr vom Leitbild der individuellen Einzelfallentscheidung. Beide Normen führten einen Regelanspruch ein, § 85 für junge im Bundesgebiet geborene und/oder aufgewachsene Ausländer (die Vorgängerregelung des heutigen Ius soli, § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes), § 86 für im Erwachsenenalter nach Deutschland migrierte Ausländer mit langem Aufenthalt (15 Jahre und mehr). Nunmehr war die zuständige Behörde „in der Regel“ verpflichtet, Antragsteller bei Vorliegen der in §§ 85 oder 86 genannten Voraussetzungen einzubürgern. Nur noch in begründeten Ausnahmefällen sollte die Einbürgerung bei Vorliegen der Voraussetzungen der jeweils anzuwendenden Vorschrift abgelehnt werden können. Bereits ab dem 1. Juli 1993 fiel auch diese Einschränkung weg, von da an hatten Antragsteller, die entweder die Voraussetzungen des § 85 oder 86 erfüllten, einen unbedingten Anspruch auf Einbürgerung. Mit diesen Rechtsänderungen wurde die Einbürgerung zum Massenverfahren, in dem anhand der formalen Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen auf Antrag entschieden wurde.

Zum 1. Januar 2000 wurde der Einbürgerungsanspruch für in Deutschland aufgewachsene junge Ausländer gemäß § 85 des Ausländergesetzes in das heute geltende Ius soli des § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes umgewandelt, so

dass in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern nun durch Geburt Deutsche werden, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Die Anspruchsnorm des § 86 des Ausländergesetzes wurde in den § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes überführt, wobei die Wartezeit für die Einbürgerung von 15 auf acht Jahre oder in bestimmten Fällen auf sieben Jahre herabgesetzt wurde. Seit 2007 liegt die Wartezeit bei besonderen Integrationsleistungen sogar bei nur sechs Jahren.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass seit dem ersten großen Liberalisierungsschritt von 1991 das Staatsangehörigkeitsrecht konstant weiter gelockert worden ist und nach dem Willen zahlreicher politischer Akteure noch weiter geöffnet werden soll.

Dabei wurde und wird das Staatsangehörigkeitsrecht in erster Linie in einem migrationspolitischen Kontext unter dem Aspekt der Integration von in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund diskutiert. Es stellt sich aber die Frage, ob dies der richtige Gesichtspunkt ist. Denn Einbürgerung bedeutet Ergänzung des Staatsvolks. Staatsvolk ist aber ein verfassungsrechtlicher Begriff, dessen Gehalt vom Grundgesetz geprägt wird. Die Ergänzung des Staatsvolkes sollte daher der Konzeption des Grundgesetzes vom Staatsvolk Rechnung tragen. Mehr noch: Staatsangehörigkeitsrecht ist seinem Wesen nach erweitertes Verfassungsrecht, auch wenn es seinen Regelungsort nicht in der Verfassungsurkunde hat (vgl. Grawert in Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Heidelberg 2004, § 16 Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, Rn. 42).

Das Verständnis des Grundgesetzes (GG) vom Staatsvolk tritt nun in der zentralen Norm des Art. 20 GG zutage, der Staatsformbestimmung unserer Verfassung. Gemäß Art. 20 Abs. 1 GG ist Deutschland demokratisch verfasst, was bedeutet (Abs. 2 sagt es noch einmal ausdrücklich), dass alle Macht vom Volke ausgeht. In seinem Art. 20 entscheidet sich das Grundgesetz mithin für die Lehre von der Volkssouveränität (vgl. Böckenförde in Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Heidelberg 2004, § 24 Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 1 bis 8), die das Volk als politisches Subjekt begreift, dem staatsrechtliche Rechte nicht nur zugeordnet werden, sondern das als der Ursprung und Träger des Staates (Grawert a. a. O., Rn. 6) aufgefasst wird. Damit sind die Angehörigen dieses Staatsvolkes genossenschaftlich verbunden, sie bilden, wie auch die Präambel des Grundgesetzes postuliert, eine willensbildende Körperschaft, und zwar, Art. 38 GG stellt es klar, eine Körperschaft, deren Mitglieder gleiche politische Rechte genießen.

Dies unterscheidet das Staatsvolk von einer bloßen Bevölkerung. Während ein Staatsvolk sich dadurch auszeichnet – repräsentiert durch die von ihm legitimierten Staatsorgane – ein politisch handelndes Subjekt zu sein, handelt es sich bei einer bloßen Bevölkerung um die einem bestimmten Territorium zugeordneten Gewaltunterworfenen. Eine Bevölkerung ist Gegenstand staatlicher Fürsorge, Anleitung oder auch Bevormundung, politisch betrachtet also das Gegenteil eines Staatsvolkes. Der Begriff entspricht dem Terminus „Peuplierung“, wie er im Zeitalter des Absolutismus verwandt wurde, in der souveräne Monarchen die Populationen ihrer Länder in erster Linie als Mittel zu deren Bewirtschaftung ansahen.

Umso nachdenklicher muss stimmen, dass der Begriff der Bevölkerung die politische Diskussion seit geraumer Zeit erneut dominiert. Ebenso fällt auf, dass demografische Fragen in erster Linie wieder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet werden. Die inflationäre und zugleich unkritische Verwendung des Begriffs „Bevölkerung“ bei gleichzeitiger Verpönung der Begriffe „Volk“, „Staatsvolk“, „Deutsches Volk“ zeigt eine Krise des demokratischen Selbstverständnisses im politischen Diskurs an. Er zeigt weiterhin eine schleichende, zunehmend

offenbar werdende Entfremdung derjenigen vom Grundgesetz als geltendem Verfassungsrecht an, die den Volksbegriff aus dem politischen Diskurs verbannen wollen.

Umso notwendiger erscheint die Rückbesinnung auf die Wurzeln unserer demokratischen Staatsform, soll diese Staatsform nicht als solche in Gefahr geraten. Einen wichtigen Ansatzpunkt bildet hierbei das Staatsangehörigkeitsrecht, das seit 1991 einen Prozess der Entfremdung vom Staatsvolkbegriff des Grundgesetzes durchgemacht hat. Geht man nämlich davon aus, dass das Grundgesetz dem Begriff des Staatsvolkes einen bestimmten Sinngehalt beimisst, dann sollten die Vorschriften zu seiner personellen Ergänzung diesem Befund entsprechen. Sie können ihm aber nur dadurch entsprechen, dass sie den Subjektcharakter aufrechterhalten, der diesem Staatsvolk beigemessen wird.

Dieser Subjektcharakter verlangt nun, dass sich die Angehörigen des Staatsvolkes mit diesem Staatsvolk und dem von ihm getragenen Staat identifizieren, letzteren als ihre ureigene Angelegenheit betrachten, dessen Schicksal mit dem ihrem auf das engste verknüpft ist. Sicherlich wird man sich dabei vor überspannten Anforderungen an die zu leistende Identifikation hüten müssen, wird insbesondere keine ausschließliche Identifikation mit dem Staatsvolk und dem Staat als Gegenstand der Identifikation fordern dürfen. Anderen Gegenständen der individuellen oder auch gruppenbezogenen Identifikation, wie Religion, kulturelle Identität etc. muss die freiheitliche Verfassungsordnung Raum geben, sonst wäre sie keine freiheitliche sondern eine totalitäre Verfassungsordnung. Übersteigerte und ausschließliche Identifikation ist weder notwendig noch wünschenswert. Etatismus oder gar die religiöse Aufladung des Staatsgedankens würden Irrwege darstellen. Aber dass bei weiten Teilen des Staatsvolkes tatsächlich auch ein deutlich wahrnehmbares Maß an Identifikation mit diesem Staatsvolk und dem von ihm getragenen Staat vorhanden sein muss, ist eine Grundvoraussetzung für das Überleben des Staates als demokratisches Gemeinwesen. Wie so oft ist auch in dieser Frage das gesunde Maß entscheidend.

Betrachtet man nun die seit 1991 eingeführten Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts, so muss man feststellen, dass sie die notwendige Identifikation der nach seinen Bestimmungen Deutsche gewordenen Mitbürger nicht hinreichend sicherstellen. Dies kann auch nicht verwundern, da in diesen Vorschriften die Anforderungen an die vorgängig zu leistende Integration immer weiter heruntergeschraubt wurden und nach dem Willen bestimmter politischer Akteure noch weiter heruntergeschraubt werden sollen: Betrug die Wartezeit auf die Einbürgerung bei Einführung der Anspruchseinbürgerung im Jahre 1991 noch 15 Jahre, so wurde sie zum 1. Januar 2000 auf sieben bis acht Jahre und 2007 noch einmal auf sechs bis acht Jahre verkürzt. Mussten sich sog. Ius-soli-Deutsche, die eine weitere Staatsangehörigkeit besaßen, anfänglich noch nach Eintritt der Volljährigkeit für eine der beiden entscheiden, so wurde diese sog. Optionspflicht ab dem 20. Dezember 2014 für im Inland Aufgewachsene fallengelassen und so das grundsätzliche Verbot der Mehrfachstaatsangehörigkeit weitgehend aufgegeben (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1b des Staatsangehörigkeitsgesetzes). Optionspflichtig sind seither nur noch im Ausland aufgewachsene Ius-soli-Deutsche.

Generell muss aber eine hohe Zahl von Doppelstaatlern mit Migrationshintergrund in einem Staatsvolk als ein Indiz dafür gewertet werden, dass Defizite bei der Identifikation mit dem Gemeinwesen des Lebensmittelpunktes bestehen – auch wenn die Gründe für Doppelstaatigkeit im Einzelnen sehr unterschiedlich sein mögen. Dieses Indiz wird durch eine Vielzahl soziologischer Befunde bestätigt, die eine zunehmende Segregation der Gesellschaft in Deutschland belegen. Diese Segregation geht inzwischen so weit, dass kaum mehr von einer einheitli-

chen deutschen Gesellschaft gesprochen werden kann, sondern vielmehr das Nebeneinander verschiedener Gemeinschaften auf einem Staatsgebiet, oft mit unterschiedlichen örtlichen Schwerpunkten, konstatiert werden muss. Als besonders problembehaftet muss diese Segregation überall da angesehen werden, wo die Gemeinschaftsbildung nicht nur auf der Bindung an Sprache, Kultur oder auch Religion des Heimatlandes oder des Heimatlandes der Vorfahren beruht, sondern bei vielen Angehörigen der Gemeinschaft maßgeblich auch durch die fortdauernde Loyalität einem ausländischen Staat und seinen Symbolen gegenüber gekennzeichnet ist, insbesondere, wenn sich diese in Nationalismus oder in einer anderen Form der Anhänglichkeit an die Staatsideologie dieses ausländischen Staates niederschlägt. Auch diese Form von Gemeinschaftsbildung gehört – nicht nur am Rande – zum aktuellen Bild der Lage unserer Gesellschaft und sie betrifft nicht nur Ausländer, sondern auch deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund.

Insofern muss davon gesprochen werden, dass das Experiment der großzügigen Zuerkennung der deutschen Staatsbürgerschaft als Integrationsbeschleuniger gescheitert ist und dass sich stattdessen die Richtigkeit des Grundsatzes erwiesen hat, wonach die Einbürgerung nur als die Besiegelung eines vollständig abgeschlossenen und nachhaltigen Integrationsprozesses im Einzelfall aufgefasst werden darf.

Gescheitert sind damit im einzelnen die Regelungen des *Ius soli*, des Anspruchs auf Einbürgerung für längere Zeit rechtmäßig im Inland lebende Ausländer sowie die weitgehende Aufgabe des Prinzips der Vermeidung von Mehrfachstaatsangehörigkeiten. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gelehrt, dass die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft allein nicht in der Lage ist, eine hinreichende Identifikation mit unserem politischen Gemeinwesen herbeizuführen. Im Gegenteil wird das Staatsvolk als politisches Subjekt, so wie es vom Grundgesetz voraussetzt wird, geschwächt, wenn die Staatsbürgerschaft Individuen zuerkannt wird, die eine nur schwache Identifikation mit der politischen Gemeinschaft aufweisen oder voraussichtlich ausbilden können, deren Loyalität vielmehr in erster Linie anderen Gemeinschaften gilt oder voraussichtlich gelten wird. Die Gesetzgebung zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts seit 1990 hat mit anderen Worten ein erhebliches Maß zumindest potenzieller Loyalitätskonflikte in die Bundesrepublik Deutschland als politisches Gemeinwesen hereingetragen und deren inneren Zusammenhalt im Ganzen geschwächt.

## **B. Lösung**

Die Abkehr von den hergebrachten, bewährten Prinzipien des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts muss daher rückgängig gemacht werden. Diese bewährten Prinzipien bestehen im ausschließlichen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Wege des *Ius sanguinis* (§ 4 Abs. 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes), in der Einbürgerung als Ermessensentscheidung im Interesse des Gemeinwesens (§ 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) und in der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeiten. Es ist zu einem Rechtszustand zurückzukehren, wie er im Wesentlichen vor dem 1. Januar 1991 bestanden hat.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt als Kind zumindest eines deutschen Elternteils (*Ius sanguinis*) erhöht maßgeblich die Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich das Kind mit der Bundesrepublik Deutschland als Gemeinwesen zu identifizieren vermag, und zwar nicht nur als Ort seines Aufenthalts, sondern auch als Bezugspunkt seiner politischen Zugehörigkeit. Dies ist deswegen zu erwarten, weil wiederum eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür gegeben ist, dass sich zu-

mindest ein Elternteil, in der Regel aber beide Elternteile, als deutsche Staatsbürger mit diesem Gemeinwesen identifizieren, gegebenenfalls als Ergebnis eines längeren Integrationsprozesses. Die Regelung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland für Kinder ausländischer Eltern, von denen zumindest ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 4 Abs. 3 bis 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) soll daher wieder entfallen.

Die Einbürgerung muss im Grundsatz wieder als rechtlich gebundene Ermessensentscheidung im Interesse des Gemeinwesens erfolgen. Sie muss als Entscheidung im Einzelfall erfolgen, wobei die Ermessensausübung der einbürgernden Behörde davon geleitet sein muss, nur solche Einbürgerungen vorzunehmen, durch die das Gemeinwesen durch Hinzufügung eines loyalen Neubürgers im politischen Sinne gestärkt wird. Die Einbürgerung darf kein Massenverfahren sein, an dessen Ende bei Vorliegen formal geprüfter Voraussetzungen automatisch die Einbürgerung steht. Sie wurde nach alter Auffassung sogar als Gnadenakt verstanden, worin die Auffassung zum Ausdruck kommt, dass die Aufnahme in eine bestehende Gemeinschaft, soweit nicht im Ausnahmefall ältere, anspruchsbegründende Bindungen bestehen, immer nur aufgrund der freien Entscheidung ebendieser Gemeinschaft zustande kommen kann und dass ein Anspruch auf Aufnahme geradezu denkunmöglich ist. Der Einbürgerungsanspruch „wegen längeren Aufenthalts im Inland“ (§ 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) soll daher zukünftig wieder entfallen. Der Einbürgerungsanspruch für Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes), bleibt hingegen erhalten.

Durch den Wegfall des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland für Kinder ausländischer Eltern sowie auch des Einbürgerungsanspruches wegen längeren Aufenthalts im Inland entfällt in Zukunft auch die Frage der Tolerierung einer dadurch entstandenen Mehrstaatigkeit, die derzeit in weitem Umfang zugestanden wird. § 29 wird zukünftig gegenstandslos und kann daher aufgehoben werden. Seine Anwendung sollte lediglich für eine Übergangszeit für diejenigen erhalten bleiben, die bereits nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes Deutsche geworden sind, die aber noch nicht optionspflichtig geworden sind. Damit wird dem bewährten Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit wieder Geltung verschafft.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Keiner.

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

## Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Absätze 3 bis 5 aufgehoben.
2. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1“ durch die Wörter „früherer Rechtslage“ ersetzt und werden die Wörter „oder noch erwerben kann“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „ist“ ein Komma eingefügt und wird das Wort „und“ gestrichen.
    - bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. seine Einbürgerung im öffentlichen Interesse liegt und“.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 4 und 5 kann zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden, wenn der Ausländer im Inland geboren worden ist oder vor Vollendung des 18. Lebensjahrs nach Deutschland gekommen ist und seither seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“
4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 vorliegt und gewährleistet ist, dass sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen es sei denn, dass der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen.“
5. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 10

Ein im Inland geborener Ausländer, der seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er bei der Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat und bis zur Stellung des Antrags staatenlos geblieben ist.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Verlustes oder der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit gemäß § 9 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Verlustes oder der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit gemäß § 9 Abs. 1“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Verlustes oder der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit gemäß § 9 Abs. 1“ ersetzt.
7. § 12b wird aufgehoben.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und wird der Halbsatz „§ 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“ gestrichen.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bekenntnis entfällt, wenn der Ausländer nach § 37 Absatz 1 Satz 1 nicht handlungsfähig ist.“
9. § 29 wird aufgehoben.
10. § 34 wird aufgehoben.
11. § 38 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 6 wird aufgehoben,
  - b) Nummer 7 wird Nummer 6 und die Wörter „und nach § 29 Absatz 5 Satz 1 und 6“ werden gestrichen.
12. § 40b wird wie folgt gefasst:

„§ 40b

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] nach § 4 Absatz 3 erworben hat, für den bleibt § 29 in der Fassung vom 19. Juni 2020 anwendbar.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts am 1. Januar 1991 hat das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht eine tiefgreifende Umbildung erfahren. Galten bis zu diesem Zeitpunkt die Prinzipien des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung (*Ius sanguinis*), der Ermessenseinbürgerung im Einzelfall und der Vermeidung von Mehrfachstaatsangehörigkeiten, so wurden diese ursprünglichen Prinzipien in der Folge von gegenläufigen Tendenzen überlagert. Dem Abstammungsprinzip wurde das *Ius soli* an die Seite gestellt, neben die Ermessenseinbürgerung trat die Anspruchseinbürgerung als Haupttatbestand und das zunächst noch aufrechterhaltene Prinzip der Vermeidung von Mehrfachstaatsangehörigkeiten wurde mit der Aufgabe der Optionspflicht für im Inland aufgewachsene sog. *Ius-soli-Deutsche* ab dem 20. Dezember 2014 praktisch aufgegeben. Dieser Umstand führte zu einem starken Anstieg von Mehrfachstaatsangehörigkeiten unter Deutschen mit Migrationshintergrund.

Ziel dieser Änderungen war die Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit für in Deutschland lebende Migranten und ihre Kinder. Dabei wurde die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit als Mittel der Integration in die deutsche Gesellschaft angesehen. Demgegenüber geriet die eigentliche Aufgabe des Staatsangehörigkeitsrechts, die Steuerung der Zusammensetzung des deutschen Staatsvolkes als Ursprung und Quelle aller staatlichen Gewalt in Deutschland, aus dem Blick.

Art. 20 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes konzipiert die Bundesrepublik Deutschland als Staatswesen, dessen Fortbestand auf dem hierauf gerichteten Willen des Staatsvolkes basiert (Verfassungsprinzip der Volkssouveränität). Dies setzt ein hinreichendes Maß an Identifikation der Angehörigen des Staatsvolkes mit der Bundesrepublik Deutschland als ureigenes Staatswesen voraus. Insofern muss das Staatsangehörigkeitsrecht daraufhin wirken, dass Neubürger sich in hinreichender Weise mit der Bundesrepublik Deutschland identifizieren, bzw. im Laufe ihres Aufwachsens eine solche Identifikation ausbilden können.

Die bis zum 1. Januar 1991 das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht beherrschenden Prinzipien hatten sich in dieser Hinsicht bewährt: Durch das Abstammungsprinzip konnte das Hineinwachsen eines Kindes in das Gemeinwesen zwar nicht garantiert, wohl aber die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass ein solches Hineinwachsen erfolgen würde, weil auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür sprach, dass bereits ein Elternteil, oft aber beide, in dieses Gemeinwesen hineingewachsen waren und sich mit ihm identifizierten. Demgegenüber fehlt beim Erwerb der Staatsangehörigkeit im Wege des *Ius soli* die Gewähr dafür, dass das Kind in einem Umfeld aufwachsen wird, das der Ausbildung von Identifikation mit der Bundesrepublik Deutschland günstig ist.

Ebenso war auch die Ermessenseinbürgerung gem. § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes als zentrale Norm des Einbürgerungsrechts geeignet, auf die Ergänzung des Staatsvolkes durch Neubürger hinzuwirken, die bereits bei Antragsstellung ihren Integrationsprozess vollständig und nachhaltig abgeschlossen hatten und bestmögliche Gewähr dafür boten, dass sie sich in hinreichender Weise mit der Bundesrepublik Deutschland als ureigenem Staatswesen identifizierten. Denn im Rahmen der Vorschrift war eine lebensnahe Gesamtbetrachtung des Einzelfalls möglich und geboten, die über die schematische Prüfung von Einbürgerungsvoraussetzungen hinausgeht. Demgegenüber ist die Anspruchseinbürgerung nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in seiner bisherigen Fassung von einer derartigen schematischen Prüfung geprägt und kann daher nicht gewährleisten, dass die nach dieser Vorschrift eingebürgerten Neubürger ein hinreichendes Maß an Identifikation mitbringen. Identifikation mit der Bundesrepublik Deutschland ist ganzheitlicher zu betrachten, als das nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes geforderte Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, das zwar über ein Lippenbekenntnis hinausgehen soll, tatsächlich aber formal gehandhabt wird. Der Tatbestand der Anspruchseinbürgerung ist daher in keiner Weise geeignet, die Wahrscheinlichkeit für eine Einbürgerung loyaler Staatsbürger zu erhöhen.

In tatsächlicher Hinsicht sind es vor allem die Erwerbstatbestände des *Ius soli* und der massenhaften Anspruchseinbürgerung, die Mehrstaatigkeit in genereller Betrachtung als Loyalitätsproblem aufwerfen, weil in diesen Fällen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür gegeben ist, dass die deutsche Staatsangehörigkeit individuell als Zweitstaatsangehörigkeit aufgefasst und die Loyalität in erster Linie dem Herkunftsland oder dem Herkunftsland der Eltern entgegengebracht wird. Dies kann insbesondere da der Fall sein, wo die Identifikation mit dem Herkunftsland oder dem Herkunftsland der Eltern durch einen starken Nationalismus geprägt ist.

Die nach dem 1. Januar 1991 eingeführten Erwerbstatbestände des *Ius soli* und der Anspruchseinbürgerung „wegen längeren Aufenthalts im Inland“ sind daher aufzuheben; die Erwerbstatbeständen des *Ius sanguinis* und der Ermessenseinbürgerung sind beizubehalten, sie müssen das Staatsangehörigkeitsrecht wieder als zentrale Prinzipien prägen.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch den Entwurf wird im Wesentlichen zum Regelungsmodell des Staatsangehörigkeitsrechts zurückgekehrt, wie es vor dem 1. Januar 1991 bestanden hat:

Vor dem 1. Januar 1991 erwarb ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, wenn zumindest ein Elternteil Deutscher war (sog. *Ius sanguinis*). Der Geburtsort spielte keine Rolle. Kinder ausländischer Eltern wurden auch dann nicht Deutsche, wenn sie im Inland geboren worden sind (sog. *Ius soli*).

Ausländer konnten im Einzelfall eingebürgert werden, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen vorlagen und die Einbürgerung im staatlichen Interesse lag. Bei der Entscheidung darüber, ob einem Einbürgerungsantrag entsprochen werden sollte, stand der zuständigen Behörde ein rechtlich gebundenes Ermessen zu, das nur im Ausnahmefall auf null reduziert war. Eine Anspruchsnorm, wonach in Deutschland lebende Ausländer nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer die Einbürgerung verlangen konnten, kannte das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nicht. Aufgrund dieser Regelung lag die Zahl der jährlichen Einbürgerungen in der 80er Jahren regelmäßig bei unter 40.000. Seit den 90er Jahren liegt die Zahl der jährlichen Einbürgerungen regelmäßig bei über 100.000, in einzelnen Jahren auch weit darüber.

Die entsprechenden fortexistierenden Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (*Ius sanguinis*) und § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Ermessenseinbürgerung) werden durch diesen Gesetzentwurf beibehalten, während die seit dem 1. Januar 1991 hinzugekommenen Regelungen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (*Ius soli* – § 4 Abs. 3 bis 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) sowie der Anspruchseinbürgerung bei längerem rechtmäßigen Aufenthalt im Inland (§ 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) aufgehoben werden. Lediglich solchen im Inland geborenen Kindern ausländischer Eltern soll in Zukunft ein Anspruch auf Einbürgerung gewährt werden, die bei Geburt staatenlos waren und staatenlos geblieben sind. § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird auf diesen Fall reduziert, wodurch Art. 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 Rechnung getragen wird.

## III. Alternativen

Zu einer Rückkehr zu den bewährten Prinzipien des Staatsangehörigkeitsrechts, die vor dem 1. Januar 1991 das Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland beherrschten, bestehen mit Blick auf die Konzeption des Grundgesetzes vom Staatsvolk und nach den mit der Abkehr von diesen Prinzipien gemachten Erfahrungen wie dargelegt keine sinnvollen Alternativen.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Staatsangehörigkeit im Bunde.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere mit dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

Durch die Gesetzänderung wird die Zahl der jährlichen Einbürgerungen aller Voraussicht nach zurückgehen. Zu erwarten ist eine Rückkehr auf das Niveau der Jahre vor dem 1. Januar 1991. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die Identifikation der Neubürger mit der Bundesrepublik Deutschland insgesamt auf einem höheren Niveau als bisher liegen wird. Die Zahl der Kinder, die durch Geburt die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben, wird sich um den Anteil der Erwerbsfälle nach *Ius soli* verringern.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Gesetzänderung wird es zu einer erheblichen Verringerung der Einbürgerungsverfahren kommen. Die zuständigen Behörden werden entsprechend entlastet. Ebenso fallen zukünftig die mit der Durchführung der Optionsregelung verbundenen Verfahren weg, was zu einer weiteren Entlastung führt.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist nicht betroffen.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht durch Haushaltsausgaben belastet. Möglicherweise können aufgrund der Verringerung der Verfahrenszahlen Einsparungen erzielt werden.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand.

### **5. Weitere Kosten**

Es entstehen auch keine sonstigen Kosten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Weitere Gesetzesfolgen sind nicht erkennbar. Insbesondere ist im Ganzen nicht mit Nachteilen für die Integration von in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund zu rechnen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit für sich genommen bereits einen nachhaltigen Integrationsfaktor darstellt.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung stünde dem Gesetzeszweck einer dauerhaften Rückkehr zu den bewährten Prinzipien des Staatsangehörigkeitsrechts entgegen.

## B. Besonderer Teil

### I. Zu Art. 1 Nr. 1

Durch die Aufhebung der Vorschriften über das sog. Ius soli (§ 4 Abs. 3, 4 und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) wird dem Abstammungsrecht (§ 4 Abs. 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) als Grundprinzip des Staatsangehörigkeitsrechts wieder uneingeschränkte Wirkung verschafft.

### II. Zu Art. 1 Nr. 2

Die Änderung von § 5 Abs. 2 Nr. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bezugsnorm des § 4 Abs. 4 aufgehoben wird.

### III. Zu Art. 1 Nr. 3

In § 8 Abs. 1 Nr. 5 Staatsangehörigkeitsgesetz wird die bisher schon als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal geltende Einbürgerungsvoraussetzung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses an der Einbürgerung nun klarstellend erwähnt.

Durch die Anfügung des neuen § 8 Abs. 2 S. 2 wird dem Erfordernis der Erleichterung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit für in Deutschland geborene oder als Minderjährige nach Deutschland gekommene Ausländer Rechnung getragen, die in Art. 6 Abs. 4 Buchst. e und f des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 vorgesehen ist.

### IV. Zu Art. 1 Nr. 4

Die Neufassung von § 9 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bezugsnorm des § 10 neu gefasst worden ist. Es wird insofern zur Fassung der Norm vom 30. Juli 2004 zurückgekehrt.

### V. Zu Art. 1 Nr. 5

Durch die Neufassung der Vorschriften über die sog. Anspruchseinbürgerung (§ 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) wird der sog. Ermessenseinbürgerung (§ 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) als Grundprinzip des Staatsangehörigkeitsrechts wieder Wirkung verschafft. Die Anspruchseinbürgerung wird auf die seltenen Fälle beschränkt, in denen ein in Deutschland geborenes Kind von Ausländern aus rechtlichen Gründen keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat. Damit wird dem entsprechenden Erfordernis des Art. 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 Rechnung getragen, wobei die in Satz 2 Buchst. b) enthaltene Umsetzungsmöglichkeit gewählt wird. Im übrigen entfällt der bisher in § 10 enthaltene Anspruch auf Einbürgerung für Ausländer, die seit mindestens acht Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Ihnen bleibt die Möglichkeit der Stellung eines Einbürgerungsantrags gem. § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, wodurch Art. 6 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 Rechnung getragen wird.

### VI. Zu Art. 1 Nr. 6

Die Änderungen von § 12 Abs. 1, 2 und 3 Staatsangehörigkeitsgesetz tragen dem Umstand Rechnung, dass die Bezugsnorm des § 10 aufgehoben wird. Es wird stattdessen auf § 9 Abs. 1 Bezug genommen, der nun wieder seinerseits, wie schon in seiner Fassung vom 30. Juli 2004, im Hinblick auf die Gründe für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit auf § 12 verweist.

### VII. Zu Art. 1 Nr. 7

§ 12b des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird aufgehoben. Er wird durch die Neufassung von § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gegenstandslos.

### VIII. Zu Art. 1 Nr. 8

In § 16 Satz 2 wird die Kettenverweisung auf § 37 Abs. 1 Satz 1 über § 10 Abs. 1 Satz 2 gestrichen, da die Bezugsnorm des § 10 neu gefasst wird. Stattdessen wird in einem neuen Satz 3 unmittelbar auf § 37 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

**IX. Zu Art. 1 Nr. 9**

§ 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit Regelungen zur Optionspflicht wird aufgehoben, da die Bezugsnorm des § 4 Abs. 3 aufgehoben wird und der Regelungsgegenstand damit entfällt. Der Verweis auf die Übergangsvorschrift des § 40b hat sich bereits erledigt.

**X. Zu Art. 1 Nr. 10**

Die Aufhebung von § 34 des Staatsangehörigkeitsgesetzes trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bezugsnormen des § 4 Abs. 3 sowie des § 29 aufgehoben werden und die Bezugsnorm des § 40b nach dessen Erledigung neu gefasst wird.

**XI. Zu Art. 1 Nr. 11**

Durch die Aufhebung von § 38 Abs. 3 Nr. 6 und die Änderung von § 38 Abs. 3 Nr. 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bezugsnormen des § 29 aufgehoben wird.

**XII. Zu Art. 1 Nr. 12**

Die Übergangsvorschrift des § 40b hat sich erledigt und wird daher neugefasst. In der Neufassung ordnet § 40b nun die übergangsweise Fortgeltung des § 29 für die Altfälle an, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit bereits nach der Ius-soli-Vorschrift des § 4 Abs. 3 vor deren Aufhebung erworben worden, aber noch keine Erledigung im Sinne des § 29 eingetreten ist.





